

Kapitel 11 310**Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen**

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	Zweckbestimmung			weniger (-)	
Funkt.-		2015	2014	2015	2013
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

11 310	Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen					
	E i n n a h m e n					
	Verwaltungseinnahmen					
119 01	219	Vermischte Einnahmen.	2 000	2 000	—	1
		Gesamteinnahmen Kapitel 11 310.	2 000	2 000	—	1

Erläuterungen

Zu Kapitel 11 310:

Mit dem zweiten Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen wurden zum 01.01.2008 die Versorgungsämter aufgelöst und ihre Aufgaben weitgehend kommunalisiert.

Die Aufgabenbereiche Schwerbehindertenrecht und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wurden auf die Kreise und kreisfreien Städte, die Aufgabenbereiche Soziales Entschädigungsrecht einschließlich Kriegsopferfürsorge und Bergmannversorgungsschein auf die Landschaftsverbände übertragen. Die übrigen Aufgaben, insbesondere im Bereich der arbeitsmarktpolitischen Förderprogramme, verbleiben beim Land und werden von den Bezirksregierungen wahrgenommen.

Die Personalausgaben für die gestellten Tarifbeschäftigten und die Sachausgaben nach § 24 Eingliederungsgesetz werden ab dem Haushalt 2015 aus Kapitel 11 010 TG 80 geleistet.

Kapitel 11 310**Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

613 10	821	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben des Schwerbehindertenrechts.	28 707 000	27 456 000	+1 251 000	25 173
613 20	821	Belastungsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Erledigung von Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.	7 010 600	6 677 600	+333 000	6 402
613 30	821	Belastungsausgleich für die Landschaftsverbände zur Erledigung von Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts einschließlich Kriegsopferversorgung.	10 060 500	9 893 400	+167 100	11 226
613 40	821	Belastungsausgleich für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Erledigung von Aufgaben nach dem Gesetz über den Bergmannversorgungsschein.	133 600	236 200	-102 600	94
633 10	291	Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Einnahmen aus Rückforderungen fließen den Mitteln zu.	41 000 000	41 000 000	—	36 350
633 20	291	Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.	1 750 000	1 700 000	+50 000	1 552
633 30	018	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erstattung von Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfeleistungen.	2 000 000	2 232 000	-232 000	778
Gesamtausgaben Kapitel 11 310.			90 661 700	89 195 200	+1 466 500	81 576

Erläuterungen

Zu den Titeln 613 10 - 613 40:

Die Mittel sind für den gemäß dem Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW (Eingliederungsgesetz) zu zahlenden finanziellen Ausgleich an die neuen Aufgabenträger vorgesehen. Die Beträge beinhalten die im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung anfallenden Sachkosten sowie die Personalkosten für übergeleitete Beamte und den Nachersatz ausgeschiedener Beschäftigter.

Anpassung an den erwarteten Bedarf unter Berücksichtigung der Ergebnisse der durchgeführten Evaluierung.

Zu Titel 633 10:

Seit 2011 werden die Beweiserhebungskosten mit einem Pauschalbetrag je Fall zur Verfügung gestellt. Ab dem 01.01.2014 beträgt der Pauschalbetrag 63,50 € (davor: 56 €).

Als Fälle gelten Erstanträge, Änderungsanträge, Nachprüfungen und Widersprüche im Bereich des SGB IX. Die Höhe der jährlichen Abschlagszahlungen bemisst sich an der Anzahl der Fälle im Vorvorjahr. Die Auszahlung erfolgt in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Eine Schlussrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlichen Fallzahlen für jede Kommune im folgenden Jahr.

Die Pauschale ist im Rahmen der den Kreisen und kreisfreien Städten durch das Eingliederungsgesetz übertragenen Aufgaben zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts in Angelegenheiten nach dem SGB IX sowie für Prozess- und Gerichtskosten im Bereich des BEEG und des SGB IX zu verwenden, z. B.

- Beiziehung von Befundberichten
- Durchführung von Untersuchungen
- Beiziehung von Aktengutachten
- Reisekosten der zur Untersuchung vorgeladenen Antragsteller
- Kosten nach dem Sozialgerichtsgesetz

Zu Titel 633 20:

Veranschlagt sind die Beweiserhebungskosten in Versorgungsangelegenheiten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.

Anpassung an den erwarteten Bedarf.

Zu Titel 633 30:

Nach § 23 Abs. 1 S. 2 Eingliederungsgesetz erstattet das Land die entstehenden Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfen für die übergeleiteten Beamten nach Eintritt in den Ruhestand.

Anpassung an den erwarteten Bedarf.